

An den Fraktionssprecher
der LINKEN im Bezirkstag
Herrn Prof. Dr. Klaus Weber
Zugspitzstr. 80
82061 Neuried

Der Bezirkstagspräsident

Prinzregentenstraße 14
Postanschrift:
Bezirk Oberbayern
80535 München
Telefon: +49 89 2198-90002
Fax: +49 89 2198-90000
<http://www.bezirk-oberbayern.de>

München, 02.03.2023

Antrag 62 vom 06.02.2023

Sehr geehrter Herr Professor Weber,

in Ihrem Antrag vom 06.02.2023, fordern Sie:

I. Die Pauschale für die nicht nachweispflichtige Eingliederungshilfe wird allen Menschen mit Behinderung – unabhängig von der Stundenzahl der EGH – bezahlt.

Nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO erledigt der Bezirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Bei laufenden Angelegenheiten handelt es sich um alltägliche Geschäfte, die beim Bezirk in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr anfallen bzw. mit gewisser Häufigkeit wiederkehren und zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind (alltägliche Routinearbeit). Es handelt sich um Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Ihr Antrag bezieht sich darauf, dass die Pauschale für die nicht nachweispflichtige Eingliederungshilfe allen Menschen mit Behinderung und unabhängig von der Stundenzahl der EGH gezahlt wird. Der Antrag spricht sich somit für gänzlichen Verzicht auf die Nachweisführung bei der Gewährung der Leistungen zur sozialen Teilhabe unabhängig vom Bedarf aus. Betroffen sind daher die Modalitäten der Abrechnungen und Nachweisführung bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe. Dies stellt als alltägliches Geschäft eine laufende Angelegenheit dar, die weder eine erhebliche

Verpflichtung erwarten lässt noch eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Verwaltung entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Nachweisführung bei der Abrechnung der Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Es handelt sich damit um eine Angelegenheit, die ich nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO als Bezirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit im Rahmen eines Antwortschreibens erledige.

Eine Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschuss besteht nach § 9 Abs. 2 GeschO nur für grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialhilfe, der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) und der Kriegsopferversorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und ist in diesen Angelegenheiten nicht gegeben.

Daher nehme ich zu Ihrem Antrag und den einzelnen Punkten in der Begründung wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Gewährung von Pauschalen für Leistungen der Eingliederungshilfe kann auf Nachweise verzichtet werden. Bei individueller Bedarfsdeckung muss im Rahmen des Gesamtplans aber regelhaft der individuelle Bedarf ermittelt werden. Hierzu gehört auch, dass im Rahmen der Darlegung des Verbrauchs der gewährten Stunden geprüft werden kann, ob die festgestellte Leistungsgewährung zum einen zur Bedarfsdeckung ausreicht und ob sie dementsprechend verwendet wurde. Auch dafür ist die Nachweisführung ein Anhaltspunkt.

Bei Gewährung von Leistungen für einen höheren Bedarf als den für die in der Pauschale angesetzten Umfang von bis zu 1,5 Stunden hat immer unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel zu erfolgen. Die Einführung der Leistung im Rahmen der Assistenz zur sozialen Teilhabe resultierte aus den regelhaften Gesprächen mit dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München. Von dort wurde angeregt, Leistungen zur sozialen Teilhabe im Bereich der Freizeitbegleitung bis zu einer damals geltenden Minijob-Pauschale als Pauschale in Höhe von 450 € monatlich zu gewähren. Diesem Anliegen folgte die Verwaltung. Konkretisiert wurde diese Regelung im Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 22.09.2022 zu Ihrem Antrag vom 27.07.2022. Im Hinblick auf die Tatsache, dass bei einem höheren Stundenbedarf ein Betrag zu gewähren ist, welcher die Pauschale überschreitet, kann unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel keine vollkommen nachweisfreie Gewährung erfolgen.

Daher kann ich Ihrem Antrag vom 02.02.2022 nicht stattgeben. Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass eine Evaluation zur Pauschale erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mederer

